

GEMEINDE
ORTSTEIL
BEBAUUNGSPLAN

BILLIGHEIM
BILLIGHEIM
SCHAFGRABEN – HAAGEN II

SATZUNG

über einen vereinfachten Bebauungsplan nach § 13 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften.

Der Gemeinderat hat

- a) diese Bebauungsplan-Änderung aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S. 2141)
- b) die örtlichen Bauvorschriften aufgrund von § 74 LBO in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) als **SATZUNG** beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus seiner Festsetzung im Lageplan Anlage Nr. 3 vom 05.06.1999.

§ 2 – Umfang der Änderungen und Ergänzungen

Der mit Datum vom 23.02.1995 genehmigte Bebauungsplan „Schafgraben-Haagen II“ wird in seinen zeichnerischen Festsetzungen geändert.

§ 3 - Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

Anlage Nr. 3 Bebauungsplan M. 1 : 500 mit Änderung vom 05.06.1999

mit schriftlichen Festsetzungen nach dem BauGB und örtlichen Bauvorschriften nach der LBO.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind :

Anlage Nr. 1 Begründung vom 05.06.1999

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Billigheim, den 15.06.1999


DER BÜRGERMEISTER :

